

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesundheitsgesetz (GesG)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>§ 40a Zusammenarbeit und Interoperabilität im Gesundheitswesen mit Hilfsmitteln der Informations- und Telekommunikationstechnologie (eHealth)</p> <p>¹ Der Regierungsrat trifft im Hinblick auf die Etablierung eines elektronischen Patientendossiers geeignete Massnahmen zur Steuerung, Koordination und Förderung der Zusammenarbeit und Interoperabilität im Gesundheitswesen.</p> <p>² Er kann zu diesem Zweck</p> <p>a) Trägerschaften bilden und ausbauen,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	b) Organisation und Vernetzung von Gemeinschaften steuern, koordinieren und fördern, c) eine personelle Beteiligung des Kantons an Projekten und Gemeinschaften eingehen, d) finanzielle Mittel einsetzen.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.			
	Aarau, xx.xx.xxxx Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer			